

*Betreff:*

**Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

*Datum:*

24.11.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (ParkGO) in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

**Begründung:**

Der Rat ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG für Beschlüsse über Satzungen zuständig. Hierzu gehört neben dem Erlass auch die Änderung von Satzungen.

Nach § 1 a der derzeit geltenden ParkGO wird bis zum 31. Dezember 2015 vollelektrischen Kraftfahrzeugen das Parken mit einem entsprechenden Sonderparkausweis bis zu drei Stunden auf gebührenpflichtigen Stellplätzen (im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten) im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenfrei ermöglicht.

In dem Beschluss des Rates zum Antrag der Fraktion der SPD (DS 15-00555) vom 6. Oktober 2015 wird die Verwaltung gebeten, die Bevorrechtigungen für Elektrofahrzeuge, insbesondere mit Blick auf folgende Punkte, zu prüfen und konkrete Umsetzungsvorschläge vorzustellen:

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen
2. Bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen **außer Busspuren**
3. Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtsbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten
4. Kostenloses Parken in den von der Stadt betriebenen Parkhäusern und auf von ihr bewirtschafteten Parkflächen

Dieser Prüfauftrag wird zurzeit bearbeitet.

Unabhängig von dieser Prüfung schlägt die Verwaltung vor, dass der im Zuge des „Schaufensters Elektromobilität“ der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg mit der Neufassung der ParkGO zum 1. August 2014 (DS 16756/14) derzeit nur bis zum 31. Dezember 2015 befristete Impuls zur Förderung der Elektromobilität in Form von gebührenfreiem Parken um weitere zwei Jahre verlängert wird.

Um diesen sinnvollen Beitrag zur Förderung der Elektromobilität fortzuführen, wird vorgeschlagen, die in § 1 a der ParkGO festgelegte Befristung bis zum 31. Dezember 2017 zu verlängern.

Zwischenzeitlich wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge geschaffen, die vollelektrisch betriebene Fahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge begünstigen. Es ist sinnvoll, die bestehende städtische Regelung zur Privilegierung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen auf die damit inzwischen bestehende bundeseinheitliche Definition zu beziehen. Diese Fahrzeuge sollen von der Pflicht zur Bedienung von Parkscheinautomaten und Parkuhren befreit werden. Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden; die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage der Parkscheibe.

Da derzeit erst wenige der elektrisch betriebenen Fahrzeuge das neue Kennzeichen für Elektrofahrzeuge haben, werden auch weiterhin die gebührenfreien Sonderparkausweise ausgegeben und anerkannt. Fahrzeuge, die bereits das neue Kennzeichen haben, benötigen keinen Sonderparkausweis mehr.

Um die Privilegierung ohne zeitliche Unterbrechung fortzuführen, ist ein Ratsbeschluss in 2015 erforderlich. Der Versand für die Vorberatung im Finanz- und Personalausschuss ist nicht mehr innerhalb der Frist des § 38 (2) der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 möglich. Die Verwaltung bittet, den Beschluss, der im Wesentlichen die Fortsetzung einer bestehenden Regelung betrifft, dennoch in der terminlich vorgeschlagenen Beratungsfolge zu fassen.

Im Zuge der Beschlussfassung vom 15. Juli 2014 wurde auf die Einführung einer Parkgebührenzone III verzichtet, sodass die entsprechenden Gebühren in § 1 (2) ParkGO aus redaktionellen Gründen gestrichen werden.

Leuer

**Anlage/n:**  
Gebührenordnung

**Gebührenordnung  
für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten  
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)  
vom 21. Dezember 2015**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2014 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I	bis 30 Min.	0,70 €
	bis 60 Min.	1,50 €
	bis 90 Min.	2,30 €
	bis 120 Min.	3,00 €
	bis 150 Min.	3,80 €
	bis 180 Min.	4,60 €

In der Parkgebührenzone II	bis 30 Min.	0,50 €
	bis 60 Min.	1,00 €
	bis 90 Min.	1,50 €
	bis 120 Min.	2,00 €
	bis 150 Min.	2,50 €
	bis 180 Min.	3,00 €

**§ 1 a**

- (1) Fahrzeuge im Sinne des § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, in der jeweils geltenden Fassung) können im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum während der gebührenpflichtigen Zeit kostenlos parken. Diese Fahrzeuge können einen gebührenfreien Sonderparkausweis erhalten.
- (2) Die Fahrzeuge müssen bei der Nutzung der Parkregelung mit einer der folgenden Kennzeichnungsart versehen sein:
  - Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 1 FZV
  - Fahrzeuge mit einer Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Absatz 4 FZV
  - Sonderparkausweis

(1) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

(2) Die Nutzung der Parkregelung verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

## § 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des City-Ringes (John-F.-Kennedy-Platz - Stobenstraße - Bohlweg - Ritterbrunnen - Wilhelmstraße – Fallersleber Straße - Hagenmarkt - Hagenbrücke - Küchenstraße - Lange Straße - Radeklink - Güldenstraße - Gieseler - Europaplatz - Konrad-Adenauer-Straße - Lessingplatz - Augusttorwall - John-F.-Kennedy-Platz) einschließlich der genannten Straßen.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze zwischen dem City-Ring bis zum Okerumflutgraben.

## § 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkautomaten in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 31. Juli 2014) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

(S)

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat